

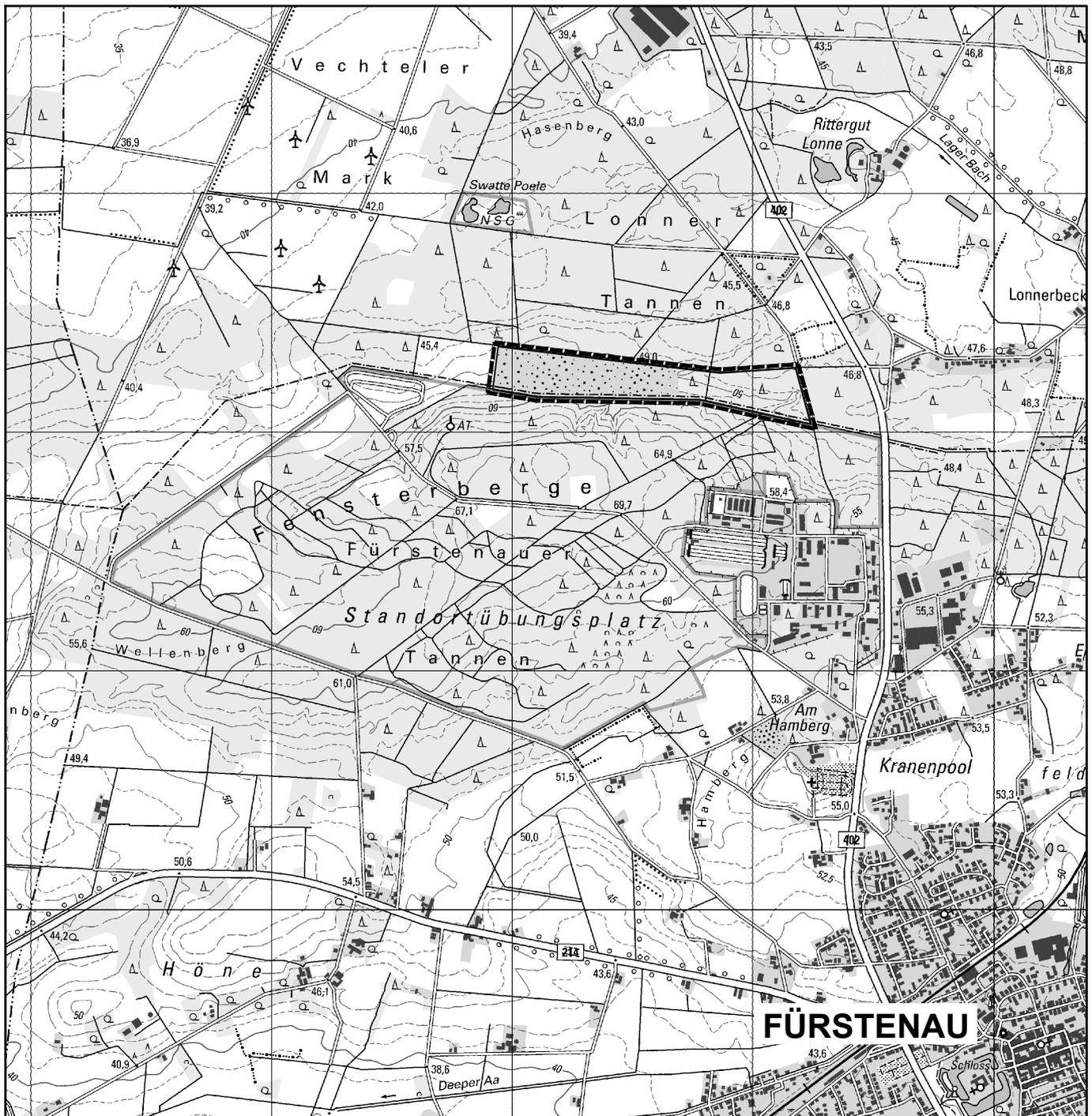


Gemeinde Bippen

Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 27 "Motorsportanlage"

Begründung zum Vorentwurf



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Bippen – Landkreis Osnabrück
Bebauungsplan Nr. 27 „Motorsportanlage“

Begründung zum Vorentwurf

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-09170151-183 / 26.04.2016

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplanentwurf	4
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich	4
2.	Planungsanlass / Planungserfordernis.....	5
3.	Darstellung des Flächennutzungsplans.....	5
4.	Situation des Planbereiches.....	6
5.	Städtebauliches Planungskonzept.....	7
5.1	Art der (baulichen) Nutzung	7
6.	Erschließung	8
6.1	Verkehrerschließung	8
6.2	Ver- und Entsorgung	8
7.	Immissionen	9
7.1	Auswirkungen innerhalb des Änderungsbereiches durch äußere Einflüsse.....	9
7.2	Auswirkungen auf die Umgebung des Änderungsbereiches.....	9
8.	Altlasten / Kampfmittel.....	11
9.	Denkmalschutz	12
10.	Planverwirklichung / Bodenordnung	12
11.	Flächenbilanz.....	12
12.	Ökologie / Landschaftspflege	13
13.	Alternativstandorte.....	14
14.	Erschließungskosten	14
II.	Umweltbericht	15
1.	Beschreibung des Vorhabens	16
2.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	17
2.1	Bau- und anlagebedingte Wirkungen	17
2.2	Betriebsbedingte Wirkungen	17
3.	Beschreibung des Untersuchungsrahmens	18
3.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung.....	18
3.2	Angewandte Untersuchungsmethoden.....	18
4.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile.....	22
4.1	Mensch	22

4.2	Tiere	23
4.3	Pflanzen / Biotoptypen	26
4.4	Boden	28
4.5	Wasser	29
4.6	Klima und Luft	30
4.7	Landschaft	31
4.8	Kultur und sonstige Sachgüter	32
4.9	Wechselwirkungen	32
5.	Ermitteln und Beschreiben der Konfliktdichte	34
5.1	Beschreibung der Konfliktdichte	34
5.2	Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	34
6.	Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	35
6.1	Schutzgut Mensch	35
6.2	Schutzgut Tiere	35
6.3	Schutzgut Pflanzen	36
6.4	Schutzgut Boden	36
6.5	Schutzgut Wasser	36
6.6	Schutzgut Klima und Luft	36
6.7	Schutzgut Landschaft /Erholung	36
6.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	37
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen und Ersatzmaßnahmen	37
7.1	Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen	37
7.2	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	37
7.3	Ausgleichsmaßnahmen	43
8.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	48
III.	Verfahren	49
IV.	Anlagen	50

* Verfasser des Umweltberichtes:
 Wolfgang Rötter
 Planungsbüro Rötter
 Schulstr. 65
 49635 Badbergen

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Bippin hat amdie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Motorsportanlage“ beschlossen.

Sein Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Vechtel, Flur 7 und 8 und beinhaltet folgende Flurstücke:

in Flur 7: Nr. 4/1

sowie

in Flur 8: Nr. 66 (tlw.), 67

Es handelt sich dabei um Flächen, die unmittelbar nördlich an den ehemaligen Truppenübungsplatz des Konversionsstandortes der aufgegebenen Pommernkaserne angrenzen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt. Als Kartengrundlage dient der Katasterplan des Landesvermessungsamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion (Stand 07.05.2014).

Durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden keine bereits vorhandenen Plangeltungsbereiche rechtswirksamer Bebauungspläne überlagert. Der Geltungsbereich deckt den nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten 4x4-Geländepark in seinem nördlichsten Teil ab. Der überwiegende Teil der Motorsportfläche befindet sich südlich angrenzend im Hoheitsgebiet der Stadt Fürstenau. Dafür ist eine parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“ vorgesehen.

2. Planungsanlass / Planungserfordernis

Für die Nutzung des Gesamtgeländes wurde eine Projektbeschreibung als Grundlage der Antragskonferenz gemäß RoG/RoV am 10.11.2009 erstellt, welche Basis der weiteren Planung ist. Aus dieser Projektbeschreibung wurde als zeitlich befristete Zwischennutzung ein Freizeitkonzept für einen 4x4-Geländepark mit Campingplatz und Gastronomie entwickelt.

Aus dem Flächennutzungsplan (43. Änderung) der Samtgemeinde wurde als Kernbereich des Freizeit- und Ferienparks (Fürsten Forest) zunächst der Bebauungsplan Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“ entwickelt und am 20.03.2012 als Satzung der Stadt Fürstenau beschlossen. Parallel zur bauleitplanerischen Entwicklung des Gesamtparks wurde eine rechtliche Basis zur Ausübung von motorisierten Geländesportaktivitäten im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes durch eine Genehmigung auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes bewirkt. Diese zunächst bis zum 19.05.2012 befristete Genehmigung wurde für eine „Anlage zur Ausübung des Motorsports“ bis zum 31.05.2017 verlängert. Da eine weitere Verlängerung der Betriebsgenehmigung seitens der Genehmigungsbehörde auf der bisherigen Rechtsgrundlage derzeit nicht in Aussicht gestellt wird, soll zur Absicherung und zur Fortführung der inzwischen etablierten Motorsportnutzung die Aufstellung von Bebauungsplänen mit entsprechenden Festsetzungen erfolgen.

Für den Bereich der Gemeinde Bippen ist dies der vorliegende Bebauungsplan Nr. 27.

3. Darstellung des Flächennutzungsplans

In der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau wurde für einen weiten Teil nördlich der Fensterbergstraße eine Darstellung als „Sondergebiet-Freizeitmotorsport“ und südlich der Fensterbergstraße als „Sondergebiet-Ferienhausgebiet + Golfsport“ gewählt. Um jedoch dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) Baugesetzbuch (BauGB) zu entsprechen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit stärker nutzungsorientierter Darstellung erforderlich. Dies erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB als 51. Änderung.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dieser Änderung eine Darstellung vorgesehen, die sowohl die Motorsportausübung als auch rechtlich abgesicherte Waldflächen ermöglicht.

4. Situation des Planbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ca. 7 km südwestlich des Ortszentrums von Bippen und westlich der Bundesstraße B 402 in Richtung Haselünne. Es handelt sich um Flächen, die unmittelbar an das Stadtgebiet Fürstenaus und den Nordrand des ehemaligen Standortübungsplatzes der aufgegebenen Pommernkaserne anschließen.

Der Plangeltungsbereich ist in seinem östlichen Teil durchgängig bewaldet.

Der Mittelbereich präsentiert sich als tief liegende ehemalige Sandabgrabungsfläche, mit offenen Bodenflächen, die intensiv mit Geländefahrzeugen befahren wird. Der westliche Teil unterliegt der Sukzession und ist stellenweise mit Feuchtbereichen versehen.

Im westlichsten Bereich sind diese Feuchtflächen Teil eines nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotopes.

Südlich des Geltungsbereiches (als Bestandteil des ehemaligen Truppenübungsplatzes) verläuft eine Verkehrsfläche – als Teil des motorsportlich genutzten Wegesystems. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich der Höner Weg, der in östlicher Richtung eine Verbindung zum Vechtelner Kirchweg sowie zur B 402 herstellt.

Der Vechtelner Kirchweg stellt die östliche Grenze des Geltungsbereiches dar.

Nur der östlich gelegene und bewaldete Teil des Plangeltungsbereiches weist mit ca. 48 – 51 m ü NHN die ursprünglichen Geländehöhen auf. Der westlich angrenzende Bereich weist eine Tieflage von mehreren Metern auf.

5. Städtebauliches Planungskonzept

Mit dem Bebauungsplan sollen im nördlichen Bereich des Freizeit- und Ferienparkes Fürstenau die bereits ausgeübten Motorsportnutzungen planungsrechtlich ermöglicht und die westlich bzw. östlich angrenzenden Flächen rechtlich abgesichert werden. Die bislang im Außenbereich schon genehmigten Aktivitäten sollen über zeichnerische und textliche Festsetzungen weiterhin zulässig sein.

5.1 Art der (baulichen) Nutzung

Die vorgesehene Nutzung entspricht nicht den Baugebietstypen der §§ 2 bis 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Bauliche Nutzungen sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht geplant. Es werden folgende andere Nutzungen vorgesehen:

Ein großer Gebietsanteil wird als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt.

Die Zweckbestimmung besteht in einer „Gelände für Kfz (außer Kettenfahrzeuge)“. Damit wird der gesamte tief liegende Abgrabungsbereich der Motorsportnutzung verfügbar gemacht.

Der im östlichen Teil vorhandene Wald wird planungsrechtlich als „Fläche für Wald“ festgesetzt. Eine Befahrung mit Kraftfahrzeugen zu Freizeitwecken wird im Gegensatz zu den Waldflächen im südlich angrenzenden B-Plan Nr. 63 der Stadt Fürstenau nicht ermöglicht.

Der westliche Geltungsbereich wird in Gänze als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt und steht damit für kraftfahrzeugbezogene Freizeitwecke ebenfalls nicht zur Verfügung.

| 6. Erschließung

| 6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung zum Zwecke der Freizeitsportausübung findet ausschließlich über die ehemalige Kaserne und den anschließenden ehemaligen Truppenübungsplatz statt.

Pflegemaßnahmen des Waldes oder der Maßnahmenfläche können auch über das umgebende öffentliche Wegenetz erfolgen. Dieses Verkehrsnetz ist an die Haselünner Straße (B 402) angebunden.

Weitere verkehrliche Anlagen (wie z. B. Stellplätze) sind für die zulässigen Nutzungen nicht erforderlich.

| 6.2 Ver- und Entsorgung

Gesonderte Anlagen oder Einrichtung der Versorgung sind für die beabsichtigten Nutzungen nicht erforderlich. Service-/Wartungspunkte sind in den südlich angrenzenden Bereichen (Biwakfläche / Kasernengebäude) vorhanden.

7. Immissionen

7.1 Auswirkungen innerhalb des Änderungsbereiches durch äußere Einflüsse

Auf den Geltungsbereich des B-Planes wirken von außen Emissionen ein. Dies sind einerseits aus der Landwirtschaft bewirkte, andererseits verkehrlich (von der B 402) und gewerblich bedingte Auswirkungen.

Landwirtschaftliche Nutzungen grenzen jedoch nicht direkt an den Geltungsbereich heran. Da auch keine Intensivtierhaltung im nahen Umfeld vorhanden ist, können die vorliegenden landwirtschaftlichen Immissionen als ortsüblich und für die Planung als nicht erheblich betrachtet werden.

Die Bundesstraße B 402 führt unmittelbar östlich an dem Änderungsbereich vorbei. In einer bereits durchgeführten Schalltechnischen Untersuchung¹ wurde ermittelt, dass eine mit einem WA-Gebiet vergleichbare Nutzung möglich wäre, wenn passive Schutzmaßnahmen an den straßenorientierten Außenbauteilen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, durchgeführt werden. In derselben Untersuchung werden die gewerblichen Immissionen beurteilt, die aus den östlich benachbarten Gewerbegebieten (B-Pläne Nr. 7 und Nr. 39) im Maximum zu erwarten sind. Es werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, die die geplanten Nutzungen eines Freizeit- und Ferienparkes ermöglichen könnten.

Die Flächen des Geltungsbereiches weisen derartig große Abstände zur Bundesstraße und zu den gewerblichen Nutzungen auf, dass erhebliche Belastungen der Freizeitnutzung nicht anzunehmen sind.

7.2 Auswirkungen auf die Umgebung des Änderungsbereiches

Durch die Nutzung des Freizeitparkes ist mit Schallbelastungen des näheren Umfeldes zu rechnen. Die Schallausbreitung des 4x4 Geländeparkes in der durch die BImSchG-Genehmigung zugelassenen Form wurde erstmalig bereits 2010 in einer Schallberechnung² untersucht. Danach werden die Richtwerte der TA-Lärm auch in Zeiten erhöhter Empfindlichkeit nicht überschritten. Durch die im Rahmen der 43. Änderung des FNP erfolgte räumliche Verkleinerung und Konzentration in einem nördlichen Teilbereich als „Sondergebiet Freizeitmotorsport“ sind derartige Überschreitungen vsl. ebenfalls nicht zu erwarten. Dies wurde durch eine weitere Untersuchung³ bestätigt.

„Im Sinne der Lärmvorsorge [A. d. V.: wurde] eine Berechnung des anlagenbezogenen Mehrverkehrs auf öffentlichen Straßen vorgenommen. [...]

¹ Ingenieurplanung, Konversion der Pommernkaserne, Schalltechnische Beurteilung, Wallenhorst, 29.10.2008

² Planungsbüro Hahm, Schalltechnische Untersuchung für die Nutzung eines 4x4 Geländeparkes (Gewerbelärmprognose nach TA Lärm), Osnabrück, 26.02.2010, im Rahmen des Antrages gemäß § 19 BImSchG auf Genehmigung eines 4x4 Geländeparkes in der Samtgemeinde Fürstenau, Gronau, 08.03.2010

³ Zech Ingenieurgesellschaft, Schalltechnischer Bericht Nr. LL7220.1/02 über die schalltechnischen Untersuchungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, Lingen, 30.09.2011

Unter Zugrundelegung der angegebenen Verkehrsmengen und -verteilung ist davon auszugehen, dass im Sinne der Nr. 7.4 der TA Lärm keine unzulässigen Verkehrslärmeinwirkungen durch die geplante Nutzung zu erwarten sind. In den Bereichen, in denen der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV überschritten wird, bewirkt der Mehrverkehr durch den Freizeit- und Ferienpark Fürstenau keine relevante Erhöhung (Erhöhung < 3 dB(A)). An den Immissionspunkten, an denen zukünftig – unter Berücksichtigung des geplanten Ferienhaus- und Wochenendhausgebietes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung – eine Erhöhung um > 3 dB(A) durch den Mehrverkehr auf der Fensterbergstraße zu erwarten ist, werden die Immissionsgrenzwerte unterschritten.

Somit besteht kein Handlungsbedarf im Hinblick auf organisatorische oder lärmindernde Maßnahmen.“

Im Rahmen des nun südlich benachbart vorliegenden B-Planes Nr. 63 verteilen sich die Verkehre wieder mehr in Richtung der räumlichen ursprünglichen Betrachtung. Eine von den beiden bisherigen Schallbewertungen abweichende, stärkere Belastung sensibler Nutzungen wird dadurch nicht erwartet.

Andersartige Immissionen, die die Umgebung in erheblichem Umfang belasten könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

8. Altlasten / Kampfmittel

Zur Erfassung und Bewertung von potenziellen Kontaminationen wurden verschiedene Begutachtungen durchgeführt.

Eine Untersuchung⁴ für den Bereich des südlich angrenzenden Standortübungsplatzes kommt zu folgenden Resultaten:

„Eine Gefährdung für den Direktpfad Boden-Mensch geht von den untersuchten Bodenbereichen nicht aus“.

„Unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist eine Grundwasserverunreinigung durch Bodenkontamination im Bereich der kartierten KVF (Kontaminationsverdachtsfläche) und Untersuchungsbereiche auszuschließen. Unabhängig davon können kleinere Schadstoffnester vorliegen, die mit den Untersuchungen nicht erfasst wurden. Eine Gefährdung für das Grundwasser ist unter Berücksichtigung des hohen Flurabstandes auch von potenziell vorliegenden kleineren Bodenverunreinigungen unwahrscheinlich“.

„...sind mit den Untersuchungen keine größeren schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt worden, die einen schädlichen Einfluss auf das Grundwasser ausüben oder die geplante touristische Nutzung einschränken.“

Unabhängig von o. g. Einschätzung besteht für einen Großteil des ehemaligen StÜbPl Kampfmittelverdacht auf Bombenblindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg und versprengter Kampfmittel aus Vernichtungssprengungen direkt nach Kriegsende, der eine touristische Nutzung bei derzeitigem Stand unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials nicht oder nur bedingt zulässt.“

Eine Kampfmittelerkundung und ggf. Räumung ist dort vor Eintritt der Rechtskraft verbindlicher Bauleitplanungen vorgesehen. Die entsprechenden Maßnahmen werden kontinuierlich verfolgt.

Im Rahmen der Sandabgrabungen ist nicht von Kampfmittelvorkommen auszugehen. Im Waldbereich werden keine Nutzungen planungsrechtlich zugelassen, die ein erhöhtes Gefährdungsrisiko ergäben.

⁴ Agarius, Jürgen, Abschlussbericht Ehemaliger Standortübungsplatz Fürstenau, 1. Technische Erkundung Boden- und Grundwasserschutz – Orientierende Untersuchung – Fürstenau, 29.10.2010

9. Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans oder unmittelbar angrenzend befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden nicht beeinträchtigt.

10. Planverwirklichung / Bodenordnung

Die Flächen befinden sich vollständig in privatem Eigentum des Vorhabenträgers. Somit sind bodenordnerische Instrumente voraussichtlich entbehrlich.

11. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in ha ca.	Fläche in % ca.
Straßenverkehrsfläche (besonderer Zweckbestimmung) (Gelände­fläche für Kfz)	7,66	38,59
Wald	3,65	18,39
Maßnahmen einschl. § 30 Biotop	8,54	43,02
Gesamtfläche	19,85	100

12. Ökologie / Landschaftspflege

Im Rahmen der bisherigen Vorbereitungen für den Freizeit- und Ferienpark Fürstenau wurden bereits ökologische Untersuchungen durchgeführt, die zeigen, dass keine grundsätzlichen Unverträglichkeiten hinsichtlich der Planungsabsichten bestehen. U. a. wurde eine Erhebung des Brutvogelbestandes⁵ durchgeführt.

In einem weiteren Gutachten⁶ wurden die Flora (nur Sandgrube), Brutvögel und Insekten untersucht. Daraus ergeben sich folgende Erkenntnisse:

„Im Bereich der Sandgrube [...] sind neben Offensandflächen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren auch nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Sandmagerrasen und Stillgewässer ausgebildet, außerdem avifaunistisch bedeutsame Sand-Steilwände. Im gesamten Gebiet wachsen stellenweise Pflanzenarten der Roten Liste, von denen einzelne hochgradig gefährdet sind.“

Die Sand-Steilwände an der Sandgrube sind als Brutplätze von Uhu und Uferschwalbe bedeutsam.

Insekten [...] wurden auf fünf Probeflächen (alte Panzerübungsfläche, zwei Heideflächen, eine staudenreiche Brache, Sandgrube) untersucht.“ „Zahlreiche Arten sind in den Roten Listen geführt, wovon einige hochgradig gefährdet, regional sehr selten bzw. bislang nicht nachgewiesen sind“.

„Zahlreiche gefundene Arten sind auf nahezu vegetationslose, trockene Sandböden angewiesen. Arten mit starker Bindung an Wald sind dagegen nur schwach repräsentiert. Am artenreichsten sind die Panzerübungsfläche und die Sandgrube, wofür das dort noch reiche Angebot an offenen bzw. nur spärlich bewachsenen Sandböden verantwortlich ist.

Die Probeflächen weisen überwiegend eine regionale Bedeutung als Insektenlebensraum auf, besonders bei der Sandgrube ergeben sich Tendenzen zu einer landesweiten Bedeutung.

Zufällig entdeckt wurden zudem in der ehemaligen Panzerübungsfläche und in der Sandgrube größere Bestände rufender Kreuzkröten, die hier wasserführende Fahrspuren nutzen. An beiden Standorten kommen auch Zauneidechsen vor.

Das Gebiet erlangt insgesamt eine mindestens regionale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.“

Im Jahr 2011 wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept für alle nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopflächen aufgestellt und Maßnahmen zur Lenkung und Ansiedlung der Kreuzkrötenpopulationen in weniger gefährdete Bereiche vorbereitet. Das Pflege- und Entwicklungskonzept ist langjährig angelegt und sieht u.a. Pflegemaßnahmen für die Sandmagerrasen und Gras-Staudenfluren vor. Mitte 2014

⁵ Steiner und Hugo, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR, Avifaunistische Bestandsaufnahme Brutvögel, Braunschweig, 10.10.2008

⁶ BMS-Umweltplanung, Faunistische Bestandserfassungen im ehemaligen Standortübungsplatz Fürstenau, Osnabrück, Dezember 2009

konnte im Rahmen eines Monitorings eine erfolgreiche Besiedlung des Ersatzbiotopes für die Kreuzkröten nachgewiesen werden. Insofern wurden die vorgezogenen CEF-Maßnahmen für eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen erfolgreich durchgeführt.

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die ökologische Bestandssituation im Geltungsbereich des B-Planes erfolgt im Umweltbericht.

13. Alternativstandorte

Da es sich um die Wiedernutzung eines Konversionsstandortes handelt, gibt es innerhalb der Samtgemeinde Fürstenau nur eine eingeschränkte Zahl gleichartige Alternativstandorte. Standorte, die eine ähnlich gute Eignung für eine anspruchsvolle Befahrung mit Gelände-Kfz aufweisen, ständen in der unmittelbaren Nachbarschaft zwar zur Verfügung, diese sind jedoch einerseits mit spezifischen Renaturierungsaufgaben versehen, welche der beabsichtigten Nutzungsausübung widersprechen, andererseits mangelt es ihnen an der unmittelbaren Verknüpfung mit dem Nutzungsschwerpunktsbereich (ehemaliger Standortübungsplatz). Zudem handelt es sich bei dem Vorhaben (nur) um die Modifizierung einer bereits existierenden Flächennutzung. Insofern existiert keine geeignete Festsetzungsalternative.

14. Erschließungskosten

Erschließungskosten, die in den kommunalen Haushalt einzustellen wären, entstehen nicht.

II. Umweltbericht

Der Aufbau und die inhaltliche Strukturierung des Umweltberichtes sind beim Flächennutzungsplan und beim Bebauungsplan gleich. Auf die Inhalte, die im Umweltbericht auf der Flächennutzungsplanebene bereits ausführlich dargestellt werden konnten, muss – im Sinne der so genannten Abschichtung – auf Bebauungsplanebene nur noch zusammenfassend eingegangen werden.

Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht in der Bauleitplanung Teil der Begründung und damit Gegenstand der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung; er ist dem jeweiligen Verfahrensstand anzupassen.

Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument, dem die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange entnehmen können, wie die Gemeinde die Umweltprüfung durchgeführt hat. Insbesondere der zu einem Bebauungsplan erarbeitete Umweltbericht besitzt aufgrund der konkreten Festsetzungen Relevanz.

Der Rat der Stadt Fürstenuau hatte erstmals bereits am 09.04.2008 beschlossen, für den Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes sowie der Pommernkaserne der Bundeswehr einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 2 BauGB aufzustellen.

Für die Nutzung des Gesamtgeländes wurde eine Projektbeschreibung als Grundlage der Antragskonferenz gemäß RoG/RoV am 10.11.2009 erstellt, welche Basis der weiteren Planung ist. Aus dieser Projektbeschreibung wurde als zeitlich befristete Zwischennutzung ein Freizeitkonzept für einen 4x4-Geländepark mit Campingplatz und Gastronomie entwickelt.

Aus dem geänderten Flächennutzungsplan wurde als Kernbereich des Freizeit- und Ferienparkes (Fürsten Forest) zunächst der Bebauungsplan Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“ entwickelt und am 20.03.2012 als Satzung beschlossen. Parallel zur bauleitplanerischen Entwicklung des Gesamtparkes wurde eine rechtliche Basis zur Ausübung von motorisierten Geländesportaktivitäten im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes durch eine Genehmigung auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes bewirkt. Diese zunächst bis zum 19.05.2012 befristete Genehmigung wurde für eine „Anlage zur Ausübung des Motorsports“ bis zum 31.05.2017 verlängert. Da eine weitere Verlängerung der Betriebsgenehmigung seitens der Genehmigungsbehörde auf der bisherigen Rechtsgrundlage derzeit nicht in Aussicht gestellt wird, soll zur Absicherung und zur Fortführung der inzwischen etablierten Motorsportnutzung die Aufstellung eines Bebauungsplans mit entsprechenden Festsetzungen erfolgen.

1. Beschreibung des Vorhabens

siehe Ziffer 5. der Begründung zum Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ca. 3,5 km nordwestlich des Stadtzentrums Fürstenau und westlich der Bundesstraße B 402 in Richtung Haselünne. Es handelt sich im Wesentlichen um die überwiegenden und zentralen Bereiche des ehemaligen Standortübungsplatzes der aufgegebenen Pommernkaserne.

Die Geländehöhen liegen zwischen ca. 71 m ü NHN (Lagebezeichnung: Fensterberge) und ca. 54 m im Nordwesten sowie ca. 58 m im Nordosten. Dazwischen ist das Gelände teilweise stark wellig und uneinheitlich geneigt.

Der Plangeltungsbereich ist überwiegend bewaldet und neben der Fensterbergstraße (Betonplattenweg) von unbefestigten bzw. geringfügig befestigten Waldwegen durchzogen. Als großer offener Bereich stellt sich das ehemalige Panzerfahrerschulgelände im südöstlichen Geltungsbereich dar. Daneben gibt es weitere kleinere Lichtungen, von denen eine als Biwakplatz für den Motorsportbetrieb genutzt wird.

Sowohl innerhalb des Waldes als auch im Bereich der offenen Flächen existieren einzelne Gebiete, die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen besonderen Schutz genießen.

Das Maß der baulichen Nutzung soll nur hinsichtlich zweier Aspekte geregelt werden. Da durch eine Camp-artige Gestaltung der Flächen nur eine geringe bauliche Inanspruchnahme der Sondergebietsfläche vorgesehen ist und weitgehend wasserdurchlässige Oberflächen verbleiben, wird mit 0,2 die Versiegelungsobergrenze festgelegt.

Als Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung ist deshalb allein die Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen zu sehen. Bei maximal 6 m über Geländeoberkante sind z. B. kleinere Hallenkörper denkbar, die eine Geräte- oder Fahrzeugunterstellung erlauben. Die vorgesehene Nutzung entspricht nicht den Baugebietstypen der §§ 2 bis 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der deutlich größte Flächenanteil, der sich faktisch als Wald darstellt, soll seine Nutzung mit den damit zusammenhängenden Funktionen beibehalten. Weitere große Gebietsanteile sollen als Verkehrsflächen unterschiedlicher Klassifizierung dienen. Nur ein kleiner Bereich soll auch zukünftig eine speziell auf den Motorsportbetrieb ausgerichtete Baugebietsfunktion erhalten. Deshalb ist eine Festsetzung als „Sonstige Sondergebiete“ gemäß § 11 BauNVO erforderlich. Dieses Sondergebiet erhält die Zweckbestimmung „Biwakplatz“. Innerhalb des Sondergebietes sind Anlagen für die Versorgung sowie für die Unterhaltung und Durchführung des Motorsportbetriebes zulässig.

Allgemein zulässig sind darin:

- Sanitäreinrichtungen
- Verpflegungseinrichtungen zur Zubereitung und Zurverfügungstellung von Speisen und Getränken
- Unterstell- und Sitzmöglichkeiten zum kurzzeitigen Aufenthalt und den Verzehr von Speisen und Getränken
- Materiallager für den Betrieb der Anlage (z. B. Getränke, Werkzeug, Schutzkleidung)
- Technikgebäude und Einrichtungen (z. B. Pumpstation, Stromerzeugungsaggregat, Feuerschutzeinrichtungen)
- offene Stellplätze für Kfz (außer Kettenfahrzeuge)

Bauliche Anlagen sind ausschließlich im Bereich des Biwakplatzes vorhanden.

2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkungen

Beim 4x4 Geländepark handelt es sich um ein Gebiet mit geringer Flächeninanspruchnahme. Grundsätzlich werden nur bestehende Forstwirtschaftswege oder Fahrwege aus der ursprünglichen Nutzung des militärischen Übungsgeländes genutzt und mit Hindernissen ausgestattet. Bauliche Anlagen sind ausschließlich im Bereich des Biwakplatzes vorhanden. Die Versiegelungsgrenze wird auf dieser Fläche mit 0,2 festgelegt.

2.2 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind zu nennen:

- Schadstoffemissionen
- Lärm, Verkehrslärm und Motorsport
- Lichtemissionen
- Anwesenheit des Menschen

Ohne evtl. durchgeführte Veranstaltungen wird derzeit von einem zukünftigen Besucheraufkommen von ca. 3.000 bis 4.000 Personen pro Monat im Plangebiet ausgegangen. Die damit verbundenen Auswirkungen durch Schadstoffimmissionen und Verkehrslärm wirken auf alle Schutzgüter ggf. auch über das Plangebiet hinaus. Besondere Lärmimmissionen sind durch den Motorsport zu erwarten. Die Anwesenheit des Menschen stellt einen erheblichen Wirkfaktor insbesondere auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere dar.

3. Beschreibung des Untersuchungsrahmens

3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der Untersuchungsraum umfasst einen Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes der Pommernkaserne.

Der Geltungsbereich umfasst eine 166,80 ha große Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes und wird von Nadelwald dominiert.

3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen untereinander ermittelt, beschrieben und bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit überprüft.

Schutzgüter sind:

Menschen, Tiere u. Pflanzen, Boden, Wasser, Luft u. Klima, Landschaft, Kultur- u. sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen

Die Auswirkungen ergeben sich aus dem Vergleich des derzeitigen Umweltzustandes mit dem prognostizierten Zustand nach Durchführung des Vorhabens.

Der Umweltbericht dient der Erfassung, Bewertung und fachübergreifenden Betrachtung, der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung eines Variantenvergleiches.
Untersuchungsinhalte:

Tabelle 1: Untersuchungsinhalte

Schutzgut:	Untersuchungsinhalt:
Menschen:	Wohn- und Wohnumfeld, Nutzung Erholung
Tiere und Pflanzen:	Biotoptypen, Schutzgebiete, Fauna
Boden:	Geologie und Bodenfunktionen
Wasser:	Grundwasserdargebot, -flurabstand, Deckschichten Oberflächengewässer, Abflussfunktionen
Luft u. Klima:	Kleinklima, Mikroklima und Lufthygiene
Landschaft:	Landschaftsbild, Strukturelemente
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturgüter

Neben eigenen Erhebungen im Gelände wurden zu Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile, sowie der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachfolgend aufgelistete Fachgutachten und Unterlagen ausgewertet:

Avifaunistische Bestandsaufnahme Brutvögel
Steiner und Hugo
Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR
Schunterstraße 15 38106 Braunschweig
2008

Faunistische Bestandserfassungen im ehemaligen Standortübungsplatz Fürstenau
Faunistische Ergebnisse zu Avifauna, Insekten, Zauneidechsen, Kreuzkröte, Bergmolchen und
Biotoptypen „Sandgrube“ 2009
BMS-Umweltplanung
Blüml, Schönheim & Schönheim GbR
Hasestraße 60, 49074 Osnabrück

Forstbetriebskarte
Bundesforst Hauptstelle Sprakelheide 2005
Karten und Datenblätter

Brutvogelmonitoring
Überprüfung des bislang festgestellten Brutvogelbestandes auf dem StOÜbPl. Fürstenau und der nördlich
angrenzenden Sandgrube hinsichtlich der Verträglichkeit der Populationen auf die geänderte Nutzung
als Parcours für Geländefahrzeuge.
Mathias Wennemann – Diplom-Biologe
Am Fichtenbrink 13 a
33659 Bielefeld-Senne
2010

Faunistische Untersuchungen am Standortübungsplatz Fürstenau - Fledermäuse auf der Gesamtfläche
AG Biotopkartierung Laarer Str. 318 32051 Herford
2010

Biotoppflege und –Entwicklungsplan

besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und angrenzender Bereiche, im Freizeit- und
Ferienpark Fürstenau und vorgezogene Maßnahmen

Zusammenfassende Bewertung der planungsrelevanten Arten im 4x4 Gelände-Parcours

2011-2015

Landschaftsplanung

Planungsbüro Rötger Dipl.-Ing.

Schulstrasse 65

49635 Badbergen

Weitere Fachgutachten und Planungen aus dem Raum sowie allgemein zugängliche Informationen über
die Stadt Fürstenau, den Landkreis Osnabrück (Schutzgebiet und schutzwürdige Bereiche) und das
Geoportal Niedersachsen zu:

Verwaltungsgrenzen und Orte, Topografie Deutschland, Topografie Niedersachsen, Geobasisdaten,
Geowissenschaften, Umweltdaten, Land- und Forstwirtschaft, Landentwicklung, Verkehr, Archäologie
und Kunst (ADABweb) Historische Karten

Die Bewertung der Schutzgüter kann gemäß dem Leitfaden zur Abhandlung der Eingriffsregelung
Niedersachsen nach einem fünfstufigen Bewertungsmodell erfolgen. Bewertet werden einzelne
Schutzgüter.

Bewertungskriterien sind:

- Naturnähe
- Gefährdung
- Seltenheit
- Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Regenerationsfähigkeit

Es wird in 5 Wertstufen unterteilt:

Wertstufe V:	von besonderer Bedeutung
Wertstufe IV:	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
Wertstufe III:	von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe II:	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
Wertstufe I:	von geringer Bedeutung

Abweichend soll in diesem Bericht nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück bewertet werden. Im Kompensationsmodell werden die abiotischen Faktoren wie Geologie, Wasser/Grundwasser

und Klima sowie die biotischen Faktoren Boden, Pflanzen und Tiere, sowie aktuelle Nutzung, in ihren Wechselwirkungen erfasst und zusammenfassend bewertet. Diese Bewertung kann sinngemäß auch auf die Bewertung von Wäldern nach NWaldLG übertragen werden.

Die tatsächliche Ermittlung der Wertkategorien erfolgt durch die Beurteilung des Biotops nach folgenden Parametern:

- Vielfalt an biototypischen Arten
- Vorkommen gefährdeter Arten
- Biototypische Ausprägung
- Vegetationsstruktur (Schichtung)
- Vernetzungsfunktion
- Besondere Standortbedingungen
- Nutzungs-/ Pflegeintensität
- Regenerationsfähigkeit
- Alter
- Größe
- Seltenheit
- Gefährdung
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Klimatische Bedeutung
- Kulturhistorische Bedeutung

Wertkategorien des Osnabrücker Modells:

Wert-Kategorie	Empfindlichkeit	Wertfaktor-Bereich
0	Wertlos	0
1	Unempfindlich	0,1 bis 0,5
2	Weniger empfindlich	0,6 bis 1,5
3	Empfindlich	1,6 bis 2,5
4	Sehr empfindlich	2,6 bis 3,5
5	Extrem empfindlich	>3,5

Eine zusammenfassende Bewertung erfolgt unter Ziffer 6.4.9 Wechselwirkungen

Vergleichende Gegenüberstellung

Bewertung gemäß dem Leitfaden zur Abhandlung der Eingriffsregelung Niedersachsen	Bewertung gemäß Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück	
Wertstufe I: von geringer Bedeutung	1 Unempfindlich	0,1 bis 0,5
Wertstufe II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung	2 Weniger empfindlich	0,6 bis 1,5
Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung	3 Empfindlich	1,6 bis 2,5
Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	4 Sehr empfindlich	2,6 bis 3,5
Wertstufe V: von besonderer Bedeutung	5 Extrem empfindlich	>3,5

4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

4.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch teilt sich in die Teilschutzgüter Wohnen und Erholen. Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Werte u. Funktionen sind Wohn- und Lebensraum sowie die Erholung.

Teilschutzgut Wohnen

Beschreibung

Der Geltungsbereich umfasst Teile des Standortübungsplatzes der ehemaligen Pommernkaserne. Angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich überwiegend Waldflächen. Im Westen und im Südosten liegen benachbart einige Ackerparzellen. Im Südosten befinden sich angrenzend einige Einzelhäuser, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine weitergehende Siedlungsentwicklung durch den Freizeitpark ist über das Gelände der ehemaligen Pommernkaserne und den zugehörigen Standortübungsplatz hinaus nach Westen oder Norden auch zukünftig nicht vorgesehen.

Vorbelastungen

Die Vorbelastungen des Wohnbereichs durch Immissionen (Staub, Abgase und Lärm) ist nach Aufgabe jeglicher Nutzung auf dem Kasernengelände und dem Standortübungsplatz unterdurchschnittlich und mindert die Wohnqualität in nicht signifikantem Umfang.

Bewertung

Neben den bestehenden Gebäuden ist keine Siedlungsentwicklung außerhalb der Sondergebiete zu erwarten. Die Bedeutung und Funktion des UR (Untersuchungsraum) für das Schutzgut Wohnen ist aufgrund der geringen bis mäßigen Vorbelastungen durch Immissionen als mittel einzustufen.

Teilschutzgut Erholung

Beschreibung

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb eines geschlossenen großflächigen Waldgebietes nordwestlich des zusammenhängend bebauten Bereichs der Stadt Fürstenau und wird zur Naherholung durch Radfahrer, Jogger, Spaziergänger und Hundeführer genutzt. Das gesamte Kasernengelände nebst Standortübungsplatz wurde in der Vergangenheit und aktuell gegen unbefugtes Betreten gesichert. Dennoch werden zahlreiche Erholungssuchende angetroffen. Eine Erholungsfunktion des UR liegt somit eingeschränkt vor. Insgesamt wird die Erholungsfunktion maßgeblich durch das Landschaftsbild bestimmt.

Vorbelastungen

Ähnlich wie beim Schutzgut Wohnen ist die Vorbelastungen des Erholungsraumes durch Immissionen (Staub, Abgase und Lärm), gering. Da eine Lenkung der Erholung aktuell nur bedingt besteht kann es durch die Nutzung zu Konflikten, wie Müllanlagerungen, Pfade durch Flächen die für den Naturschutz bestimmt sind und Beeinträchtigungen der Fauna durch die Anwesenheit des Menschen kommen.

Bewertung

Die naturbezogenen Erholungsformen und der erlebbare Naturraum sind als durchschnittlich einzustufen. Die Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Erholung ist aufgrund der Nähe zu innerstädtischen Lagen als mittel bis hoch einzustufen.

4.2 Tiere

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von wildlebenden Tieren und ihrer Lebensräume als Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild)

Beschreibung

Im Vorfeld des hier vorgelegten Umweltberichtes wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück verschiedene Gutachten zur Fauna des Gebietes erstellt und sind aktuell noch in Arbeit.

Zusammenfassend wurden nachfolgende Aussagen getroffen.

Avifauna (Vögel)

Zwischen Mai und Juli 2008 wurde dafür der Brutvogelbestand einer etwa 330 ha großen Fläche ermittelt. Im Untersuchungsgebiet wurden 65 Arten registriert, 51 Arten bildeten den Brutbestand, für 8 weitere Arten erfolgte eine Brutzeitfeststellung, 5 Arten nutzten das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat, eine Art konnte nur beim Überfliegen nachgewiesen werden. Aufgrund der großen Strukturvielfalt im Untersuchungsgebiet erreicht die Gesamtartenzahl einen relativ hohen Wert. Die ermittelte Bestandsdichte ist für den vorherrschenden Lebensraumtyp „Kiefernforst“ mit 16 Brutpaaren pro 10 ha im unteren Bereich der Dichten von Vergleichsgebieten anzusiedeln. Die Bewertung von Brutvogellebensräumen nach WILMS et al. (1997) ergab, dass das Gebiet von „lokaler Bedeutung“ für Brutvögel ist.

Im Jahr 2009 wurde die Kartierung auf die nördlich gelegenen Sandabbauf Flächen, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen, ausgedehnt. Zudem wurden die planungsrelevanten Arten auf dem gesamten Gelände überprüft.

Mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten in z.T. großen Beständen (u.a. Ziegenmelker, Heidelerche, Gartenrotschwanz) weist das gesamte Gebiet eine regionale Bedeutung für Brutvögel auf. Dies sind überwiegend Arten der Heiden und Magerrasen, vielfältig gestuften Waldränder sowie großflächig störungsarmer und z.T. mit Alt-/Totholz durchsetzten Kiefernforsten.⁷

Planungsrelevant sind: Gartenrotschwanz, Grünspecht, Heidelerche, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Teichhuhn, Turteltaube, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Ziegenmelker, Baumpieper

Insekten

Insekten wurden auf Probeflächen untersucht. Insgesamt wurden 183 Arten nachgewiesen. Zahlreiche Arten sind in den Roten Listen geführt, wovon einige hochgradig gefährdet, regional sehr selten bzw. bislang nicht nachgewiesen sind. Besonders herauszustellen sind die Funde von *Conocephalus fuscus* [Langfühlerschrecken – Ensifera], *Homonotus sanguinolentus* [Wegwespen – Pompilidae] und *Osmia niveata* [Bienen – Apidae].

Zahlreiche gefundene Arten sind auf nahezu vegetationslose, trockene Sandböden angewiesen. Arten mit starker Bindung an Wald sind dagegen nur schwach repräsentiert.

Amphibien, Reptilien

Zufällig entdeckt wurden zudem in der ehemaligen Panzerübungsfläche und in der Sandgrube größere Bestände rufender Kreuzkröten, die hier wasserführende Fahrspuren nutzen. An beiden Standorten kommen auch Zauneidechsen vor. Die Kreuzkröte konnte im Zuge von Untersuchungen 2010 auch an anderen Standorten (nördliche Sandgrube) bestätigt werden. Die Kopfstärke der Art ist hoch³. Des Weiteren konnte die Blindschleiche festgestellt werden.

Im Jahr 2010 wird die Art durch das Monitoring auch für den südlichen Abschnitt des aktuellen UG nachgewiesen (PLANUNGSBÜRO WENNEMANN 2011).

Im Frühjahr/Sommer 2014 wird die Kreuzkröte, im Zuge einer Kartierung benachbarter Flächen im Bereich der ehemaligen Sandgrube im Norden des UG, für diesen Bereich vom Kartierer nachgewiesen (Rufaktivität, Laich- und Larvensichtung).

Grünfrösche werden 2015 an verschiedenen Gewässern im Gelände nachgewiesen. I. d. R. werden Nachweise dem Grünfrosch-Komplex zugeordnet. Vorerst können mittels erster morphologischer Merkmale (Fersenhöcker, Gesamteindruck) an mehreren Gewässern Teichfrosch und Kleiner Wasserfrosch als eigenständige Grünfroscharten für das UG unterschieden werden (s. Fundortkarte). Grünfrösche werden an diversen anderen Stellen registriert, so dass in 2016 weiterer Erfassungsbedarf erforderlich ist, um die Verbreitung des Kleinen Wasserfrosches (*Pelophylax lessonae*, FFH-Art) im UG genauer darstellen zu können.

⁷ Faunistische Bestandserfassungen im ehemaligen Standortübungsplatz Fürstenu UG BMS-Umweltplanung, Blüml, Schönheim & Schönheim GbR
Hasestraße 60, 49074 Osnabrück 2009

In mehreren Teichen, die vermutlich dauerhaft Wasser führen, können 2015 neben Grünfröschen auch Teich- und Bergmolch durch Keschern nachgewiesen werden (zahlreiches Larvenaufkommen). Ein Vorkommen des Kammmolches (FFH-Art) ist vorerst für diese Gewässer nicht auszuschließen.⁸

Fledermäuse

Im Rahmen der Planung einer Umnutzung des ehemaligen Standortübungsplatzes der Pommernkaserne in Fürstenau, Landkreis Osnabrück, wurde die Fledermausfauna untersucht. Hierzu wurde eine Kombination verschiedener nicht-invasiver Methoden angewandt (Untersuchung mit Ultraschalldetektor und nachgeschalteter computergestützter Rufanalyse, Einsatz des batcorder-Systems, Horchkisten zur Aktivitätserfassung, Flugstraßenuntersuchung mittels Stereo-Ultraschalldetektor, Quartiersuche aufgrund konkreter Hinweise). Insgesamt wurden elf Fledermausarten nachgewiesen. In vielen Bereichen traten hohe oder sehr hohe Fledermausaktivitäten auf, so dass das Untersuchungsgebiet insgesamt eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Fledermausfauna hat. Ein besetztes Baumhöhlenquartier wurde im Wald gefunden.³

Vorbelastung

Während der Nutzung des Geländes als Standortübungsplatz haben sich diese Arten und Lebensgemeinschaften entwickelt. Große Teile des Gebietes waren schon vorher mit Kiefernwäldern oder Forsten bestockt. Der Übungsbetrieb hatte demnach keine signifikanten oder anhaltend negativen Auswirkungen auf die Fauna im aktuellen Zustand. Die Vorbelastungen des Standortes sind somit eher gering. In Teilen profitierten störungsempfindliche Arten vom Betretungsverbot der Fläche oder von der Nutzung schwerer Fahrzeuge (Kettenfahrzeuge) da Rohböden vegetationsfrei gehalten wurden. Untergeordnet führte der Übungsbetrieb jedoch auch zu Verlusten unter den genannten Arten, hier insbesondere Amphibien, Reptilien und Vögel.

Bewertung

Regionale Bedeutung für Brutvögel. Von den 65 nachgewiesenen Arten stehen in Niedersachsen 8 Arten in der Kategorie 3 („gefährdet“) der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens, 10 weitere werden in der Vorwarnliste geführt. Der Ziegenmelker wird auch auf Bundesebene als ein im Bestand gefährdeter Brutvogel geführt (RL D 3: „gefährdet“). 12 der 65 festgestellten Arten stehen nach Bundesnaturschutzgesetz unter „strengem“ Schutz.

Eine regionale Bedeutung als Insektenlebensraum, ist besonders bei der außerhalb liegenden Sandgrube ergeben. Zahlreiche vorkommende Insektenarten sind in den Roten Listen geführt, wovon einige hochgradig gefährdet, regional sehr selten bzw. bislang nicht nachgewiesen sind.

Auch das Vorkommen geschützter Amphibien und Reptilien ist hervorzuheben.

⁸ Zusammenfassende Bewertung der planungsrelevanten Arten im 4x4 Gelände-Parcours 2011-2015 Landschaftsplanung Planungsbüro Rötter Dipl.-Ing.

³ Faunistische Untersuchung zur Fledermausfauna im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes und der Pommernkaserne, Fürstenau, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford 2010

Alle Fledermausarten gelten gemäß BNatSchG i. V. m. Anhang IV FFH-RL als besonders geschützte Arten.

4.3 Pflanzen / Biotoptypen

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von wildlebenden Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensräume als Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild)

Beschreibung

Der Untersuchungsraum wird von Kiefernwäldern, Kiefern- und Nadelforsten und offenen Heideflächen, Sandmagerrasen und sonstigen Gras-Staudenfluren, sowie einem kleinen Stillgewässer gekennzeichnet. Im Norden ist das ehemalige Abbaugelände mit Stillgewässer, Sandmagerrasen, Gras- Staudenfluren, Kleingehölzen und offenen Sandflächen mit Sandböschungen zu nennen.

Trockene Sandheiden HCT

Auf dem Standortübungsplatz haben sich aufgrund der sandigen, nährstoffarmen und trockenen Sandböden und Nutzung, Heideflächen erhalten, die eine anthropogene Entstehungsgeschichte haben. Die Entstehung von Heidegebieten ist in der Mehrzahl auf menschliche Bewirtschaftung zurückzuführen. Die Flächen werden durch Besenheide gekennzeichnet. Die Übergänge zum Sandmagerrasen sind fließend.

Sandmagerrasen RSZ und Gras- Staudenfluren RAZ/RAG

Ähnlich wie bei den Heiden ist die Entwicklung der Sandmagerrasen des Gebietes auf menschliche Einflüsse insbesondere extensive Nutzung zurück zu führen. Die Sandmagerrasen werden durch kennzeichnende Arten wie Besenheide, Draht- Schmiele, Kleiner Ampfer, Johanniskraut, Berg-Jasione, Rot-Schwingel, Straussgras, Ferkelkraut, Kleines Habichtskraut, Borstgras und Mauerpfeffer gekennzeichnet.

Die Übergänge zu weiteren Gras- Staudenfluren RAZ sind teilweise fließend.

Stillgewässer mit Verlandungsvegetation SEZ

Innerhalb des Standortübungsplatzes steht im östlichen Randbereich ein eher nährstoffreiches verlandetes Stillgewässer an. Dieser Bereich des UR wird durch zeitweise auftretendes Hangdruckwasser, das auf bindigen Bodenschichten in südlicher Richtung anströmt, geprägt.

Ackerflächen AS

Nahe des Biotops (GB OS 3411-35 und 40) wurden ein bestehende Wildackerflächen stillgelegt. Aufgrund der durchlässigen Böden mit sehr geringer nutzbarer Feldkapazität, setzt hier eine schnelle standorttypische Entwicklung zum Sandmagerrasen bzw. zu artenreichen Gras-Staudenfluren ein. Aufgrund des guten Entwicklungspotenzials wurde vorgeschlagen bereits stillgelegte Flächen zu erhalten und die noch anstehenden Wildackerflächen aufzugeben und in die Pflegekonzepte zu integrieren.

Ziel ist es, auch hier, gut entwickelte, nicht oder wenig verbuschte, von offenen Sandstellen durchsetzte Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln. Diese Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Wald- und Forstflächen

Kiefernwald armer trockener Sandböden WKT

Alte, lichte Kiefernwälder mit einem Bestandsalter von deutlich mehr als 100 bzw. 150 Jahren bedecken rd. 40% des ehemaligen Standortübungsplatzes. Hierbei handelt es sich um naturnah ausgeprägte Wälder, die jedoch aufgrund der historischen Nutzung der Sand und Dünenlandschaft entstanden sind. Neben der Waldkiefer tritt die Sandbirke als begleitende Baumart auf. Die lichten Standorte verfügen über eine biotoptypische Strauch- und Krautschicht. In der Strauchschicht dominieren Eberesche, Faulbaum, Bombeer- und Himbeergebüsche, Blaubeere und Heidelbeere. In großen Abschnitten hat sich die Späte Traubenkirsche stark durchgesetzt. Die Krautschicht wird von Gräsern wie Pfeifengras und Draht- Schmiele, seltener Stauden aus den benachbarten Magerrasen bestimmt.

Kiefernforst WZK

Kiefernforste mit einem Bestandsalter von rd. 50 –80 Jahren halten einen ähnlich hohen Flächenanteil. Die Bestände sind ebenfalls durch Windbruch und forstlicher Entnahme relativ licht und weisen ähnliche jedoch schwächere Strukturen in der Baum-, Strauch- und Krautschicht auf.

Lärchenforst WZL, Douglasienforst WZD und Nadelwald Jungbestand (Dickungen) WJN

Nadelforste aus Lärche und Douglasie sowie junge Kieferndickungen halten einen geringen Flächenanteil im Untersuchungsraum. Die Bestände sind stark monostrukturiert und weisen schwach ausgeprägte bis fehlende Strauch- und Krautschichten auf.

Vorbelastung

Die Vorbelastungen der Biotoptypen sind zusammenfassend als durchschnittlich zu bewerten. Die Wald- und Forstflächen wurden durch die Bundesforst Hauptstelle Sprakelheide nach forstwirtschaftlichen und waldökologischen Gesichtspunkten bewirtschaftet. Hierzu gehörte auch die Pflege und Entwicklung der

Heiden und Sandmagerrasen. Derzeit wird der Waldbestand durch die Bezirksförsterei Fürstenu, Wangerpohl 1, 49632 Essen, betreut.

Wechselnd wurden aus jagdlichem Interesse kleinräumige Wildackerflächen angelegt, die zu Lasten der Sandmagerrasen gehen. Diese wurden zwischenzeitlich extensiviert und entwickelt. Die Biotope innerhalb der Sandabbaufäche sind relativ jung und erst in den letzten Jahrzehnten entstanden. Die Entwicklung der Standorte nach Aufgabe jeglicher Nutzung führt zum Wald, z.T. auf gestörten Standorten (Bodenauffüllung).

Bewertung

Eine abschließende Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß Kompensationsmodell unter Ziffer 4.9 Wechselwirkungen. Die abiotischen Faktoren, historische Nutzung und die Nutzung als Standortübungsplatz bzw. Sandabbaufäche führten zur heutigen Ausprägung der Lebensräume. Trockene Sandheiden, Sandmagerrasen, Gras- Staudenfluren armer Standorte und Stillgewässer mit Verlandungsvegetation sind schutzwürdig gemäß § 30 BNatSchG, besonders geschützte Biotope. Gleichzeitig stellen diese Biotope wichtige Lebensräume für die unter Ziffer 4.2 genannten planungsrelevanten Tierarten dar. Auch den Forstflächen, Wäldern, insbesondere den Kiefernwäldern kommt eine hohe Bedeutung gemäß BNatSchG und BWaldG zu.

4.4 Boden

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen, chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften und natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Werte und Funktionen:

Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild). Boden ist natürliche Ressource für den Menschen (Anbau von Kulturpflanzen, Lagerstätte von Rohstoffen, Baugrund) und landschaftsgeschichtliche Urkunde.

Beschreibung

Der Untersuchungsraum wird geologisch durch Flugsand und Dünen der Weichselkaltzeit geprägt auf denen sich Podsole gebildet haben. Die Entstehung der Podsole ist auf nahezu kalk und magnesiumfreie Ausgangsgesteine wie z.B. Sande mit meist hoher Durchlässigkeit beschränkt. Hohe Niederschläge, die Freisetzung organischer Säuren aus der aufliegenden Humusschicht sowie die Gegenwart podsolierender Pflanzen wie Heide oder Kiefern haben die Prozesse der Verwitterung und Verlagerung von Humus und Eisenoxiden begünstigt. Auf gestörten Übungsflächen des Standortübungsplatzes wurde die Bodenbildung unterbrochen.⁴ Hier, treten offene Rohböden, Regosole und Syrosemi, d.h. Böden auf kalkarmem jungem Lockersediment die ein Ah/C-Profil aufweisen, auf.

⁴ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)
Geozentrum Hannover

Vorbelastung

Vorbelastungen der Böden können aufgrund der Nutzung als Standortübungsplatz in der Kontamination von ehemals intensiv genutzten Teilflächen vorliegen.

Bewertung

Podsole sind aufgrund der Geologie und hist. Nutzung regional weit verbreitet. Demnach kommt dem Boden hier keine besondere Bedeutung zu. Dennoch ist der Boden neben der Nutzung maßgeblich für die Entwicklung der aktuellen Artengemeinschaften verantwortlich. Filtereigenschaften der Böden sind von besonderer Bedeutung für das Grundwasser (siehe Ziffer 4.5).

4.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser teilt sich in die Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer. Umweltziel ist der Erhalt und die Vermehrung von Wasserflächen, Schutz vor Verunreinigungen von Oberflächen- und Grundwasser, Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft, Sicherung naturnaher Gewässer und des Grundwassers.

Werte und Funktionen:

Teil des Wasserkreislaufes und des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild) und natürliche Ressource für den Menschen (Trinkwasser).

Beschreibung

Die Geländehöhen bewegen sich im Änderungsbereich zwischen ca. 71 m ü NHN (Lagebezeichnung Fensterberge – östlich des Munitionsdepots) und ca. 44 m im nordwestlichsten Bereich. Die Grundwasserstände im Hauptgrundwasserleiter liegen gemäß Karten des LBEG bei rd. 40 m ü NHN mit nordwestlicher Fließrichtung.

Die Grundwasserstände liegen im Norden des Plangebietes, d.h. im Abschnitt des Bodenabbaus bei rd. 42 m ü NHN.⁵ Im Süden des Gebietes tritt Hangdruckwasser auf Höhen von rd. 52 bis 55 m ü NHN auf. Dieses ist vermutlich auf ein kleinräumiges, schwebendes, temporäres Grundwasserstockwerk über bindigen Sanden zurückzuführen. Schwebende Grundwasserleiter sind zudem für eine zeitweise Überstauung der unter Ziffer 4.3 genannten Stillgewässer verantwortlich.

Das Hangdruckwasser wird über ein Grabensystem in südlicher Richtung zur Deeper Aa entwässert.

⁵ Bodenabbauplanung Planungsbüro Rötger, 2004 Vorhaben v. Schorlemer

Vorbelastung

Vorbelastungen des Grundwassers und der Stillgewässer sind nicht bekannt.

Bewertung

Der Bereich der Planänderung befindet sich etwa zur Hälfte im Randbereich eines großflächigen „Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung“ Dem Grundwasser- und somit Bodenschutz kommt demnach eine hohe Bedeutung zu.

4.6 Klima und Luft

Umweltziel ist der Schutz vor Luftverunreinigungen, Sicherung gering belasteter Gebiete und Vermeidung klimatischer Beeinträchtigung

Werte und Funktionen:

Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Erholung,) natürliche Ressource für den Menschen (Lebensgrundlage für Mensch, Tier u. Pflanze)

Beschreibung

Das Klima der Region ist als atlantisches Übergangsklima zu bezeichnen. Kennzeichnend sind geringe Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur, kühle Sommer, milde Winter, hohe Niederschläge und hohe Luftfeuchte. Die Landschaft gehört zum humiden Klimabereich, d.h. die jährlichen Niederschläge sind meist höher als die jährliche Verdunstung. Die jährlichen Niederschläge liegen im Bereich der „Fürstenauer Berge“ bei rd. 800 mm/a. Konkrete Aussagen zum Komplex Luft können nicht getroffen werden. Grundsätzlich sind Wald, insbesondere zusammenhängende Waldgebiete von kleinklimatischer Bedeutung.

Vorbelastung

Vorbelastungen des Klimas und der Luft können als durchschnittlich bewertet werden.

Bewertung

Südlich exponierte Lagen mit hoher Sonneneinstrahlung sind von besonderer Bedeutung für Flora und Fauna.

4.7 Landschaft

Umweltziel ist die Sicherung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erhaltung wertvoller Kulturlandschaften.

Werte und Funktionen: Landschaftstypische und kulturhistorische Bedeutung, Erholungsfunktion und Identifikation für den Menschen

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich, nicht nur optisch wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft.

Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächen- ausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Kriterien für die Erfassung des Landschaftsbildes sind seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Schönheit ist im starken Maße von der Einstellung des Betrachters abhängig, und kann somit keine eigenständige Erfassung- und Bewertungsgröße darstellen. Ein Landschaftsbild kann als schön gelten, wenn es eine naturraumtypische Vielfalt und Eigenart aufweist.

Der UR westlich der B 402 zwischen Fürstenau und Vechtel, liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Fürstenauer Berge“ 586.23. Hierbei handelt es sich um ein flachwelliges sandiges Endmoränengebiet. Die trockenen podsolierten Böden tragen überwiegend Nadelwälder.

Das Landschaftsbild im UR wird heute durch landschaftsbildprägende Nadelforste und Kiefernwälder bestimmt. Natürliche Laubwälder wurden ersetzt. Die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzungen ist mäßig. Das Landschaftsbild wird durch den betriebenen Bodenabbau und Windkraftanlagen im Nordwesten vorbeeinträchtigt. Insgesamt liegt ein Landschaftsbild von allgemeiner bis besonderer Bedeutung vor. Die Erholungsfunktion der Landschaft wurde noch in jüngster Vergangenheit durch den militärischen Sperrbereich eingeschränkt. Erholungsnutzung beschränkt sich auf den Bereich nördlich des Standortübungsplatzes. Hier liegt ein ausgeschilderter Wanderweg „Vechteler Kirchweg“, der die Ortslagen Handrup und Vechtel im Westen, mit Lonnerbecke und Fürstenau im Osten, verbindet. Weiterhin ist das Naturschutzgebiet „Swatte Poele“ für den Besucher erschlossen und mit Informationstafeln ausgestattet. Unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzend verläuft der überregionale Ems-Hase-Else-Wanderweg – die Nutzung wird durch die Bebauungsplanung nicht eingeschränkt.

4.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Umweltziel ist die Erhaltung wertvoller Kultur- und Sachgüter

Werte und Funktionen:

Regionale kulturelle und kulturhistorische Bedeutung, Erholungsfunktion

Der Untersuchungsraum ist frei von kulturhistorisch bedeutenden Objekten oder Sachgütern.

4.9 Wechselwirkungen

Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild

Zwischen oben genannten Schutzgütern bestehen intensive Wechselwirkungen.

Auf verschiedenen Bodenarten entwickeln sich unter Einfluss von abiotischen Standortfaktoren wie Wasserhaushalt und Klima verschiedene Bodentypen, die die Grundlage der Besiedlung durch Tiere und Pflanzen darstellen. Die naturraumtypische Entwicklung formt den Landschaftsraum und das Landschaftsbild. Erholungsfunktionen sind von der Ausprägung des Landschaftsbildes abhängig.

Die historische Nutzung auf grundwasserfernen, kalk- und nährstoffarmen Sandböden hat die Entwicklung der aktuell anstehenden Lebensraumtypen mit seltenen oder geschützten Tier- und Pflanzenarten begünstigt. Auch die forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich Biotoppflegemaßnahmen und die zwischenzeitliche Nutzung des Geländes zu militärischen Übungszwecken sind für die Erhaltung von Offenbodenbereichen und kleinsten Pioniergewässern verantwortlich. Die Sperrung des Geländes begünstigt störungsempfindliche Arten. Im Norden sind die Lebensraumtypen aus der Abgrabung von Rohstoffen sowie aus den durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen hervorgegangen.

Im Kompensationsmodell werden die abiotischen Faktoren wie Geologie, Wasser/Grundwasser und Klima sowie die biotischen Faktoren Boden, Pflanzen und Tiere, sowie aktuelle Nutzung und Bedeutung für das Landschaftsbild (Erholung), in ihren Wechselwirkungen erfasst und zusammenfassend bewertet.

In der nachfolgenden Tabelle werden alle Biotoptypen unter Berücksichtigung der Schutzgüter des UR z.T. zusammenfassend bewertet. Schutzwürdige Bereiche werden gesondert gekennzeichnet.

Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter auf der Basis der Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Empfindlichkeit	Wertstufe	Schutzwürdigkeit	Planungsrelevante Arten
Heiden, Gras-Stauden-Ruderalfluren					
HCT	<u>Trockene Sandheiden</u>	<u>Sehr empfindlich</u>	3,5	§	x
RSZ	<u>Sandmagerrasen</u>	<u>Sehr empfindlich</u>	3,5	§	x
RAZ	Gras- Staudenfluren	Empfindlich	2,0		x
Gewässer					
SEZ	<u>Stillgewässer mit Verlandungsvegetation</u>	<u>Sehr empfindlich</u>	3,0	§	x
Wald- und Forstflächen					
WKT	<u>Kiefernwald armer trockener Sandböden</u>	<u>Sehr empfindlich</u>	3,0		x
WZK	Kiefernforst	Empfindlich	2,5		x
WZL	Lärchenforst	Empfindlich	2,0		
WZD	Douglasienforst	Empfindlich	2,0		
WJN	Nadelwald Jungbestand (Dickungen)	Weniger empfindlich	1,5		

Kleine Waldlichtungsfluren bzw. locker mit Bäumen bestandene Flächen wurden in der Biotoptypenkartierung übermessen. Dieses gilt insbesondere auch für die locker mit Bäumen bestandene Lichtung im Umfeld des bestehenden Biwakplatzes.

Dieser Biotoptyp wurde dem Biotoptyp „Kiefernwald armer trockener Sandböden“ zugeordnet und muss somit als sehr empfindlich eingestuft werden. (3,0 WE)

5. Ermitteln und Beschreiben der Konfliktdichte

5.1 Beschreibung der Konfliktdichte

Konfliktfeld Freizeitmotorsport

Gebiet mit geringem Flächenverbrauch. Letztlich werden nur bestehende Forstwirtschaftswege genutzt und mit Hindernissen ausgestattet. Betroffen sind Wege in Kiefernwälder und Forstflächen. Eine kleinräumige Lichtung wird als Biwakplatz genutzt. Die Versiegelungsgrenze wird auf dieser Fläche mit 0,2 festgelegt. Dieses entspricht einem max. Versiegelungsanteil von 400 m².

Streng geschützte Arten sind vorhanden. Nach bisherigen Untersuchungen sind die Auswirkungen auf den Brutvogelbestand des Gebietes durch den 4x4 Geländebetrieb gering. Hier wird ein Monitoring im Jahr 2016 weiter geführt. Weitere Konflikte ergeben sich bezüglich der Amphibien. Diese könnten über einen Managementplan reduziert werden. Grundsätzlich ist die Befahrung von Flächen, z.B. der ehemaligen Panzerübungsstrecke und Wegen erwünscht um im Gebiet eine gewisse ökologische Kontinuität auf Flächen mit hohem Artenpotenzial zu erhalten.

Gebiet mit mäßigem Konfliktpotenzial.

5.2 Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Die Entwicklung des Umweltzustandes ist maßgeblich von der zukünftigen Nutzung des UR abhängig.

Der Standortübungsplatz würde weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Eine Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Lebensraumtypen kann hier jedoch nicht umfassend garantiert werden. Die Nutzung von Ackerflächen ändert sich vermutlich mittelfristig nicht. Für bauliche Anlagen kann keine Folgenutzung in Aussicht gestellt werden.

6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

6.1 Schutzgut Mensch

Betriebsbedingt ist von Lärm durch Motorsport auszugehen. Durch schallintensive Aktivitäten der vorgesehenen Freizeitnutzungen entstehen Auswirkungen auf andere, ruhebedürftige Freizeitnutzungen innerhalb des Gebietes. Als besonders schutzbedürftig sind die Wohnnutzungen zu sehen. Als Schallquelle wirkt in erster Linie der bereits vorhandene 4x4 Geländepark (für den Freizeitmotorsport). Darüber hinaus können einzelne weitere Emissionsquellen wie Parkplätze von schalltechnischer Relevanz sein.

Durch die Nutzung des Freizeitparkes ist mit Schallbelastungen des näheren Umfeldes zu rechnen. Die Schallausbreitung des 4x4 Geländeparks in der durch die BImSchG-Genehmigung zugelassenen Form wurde erstmalig bereits 2010 in einer Schallberechnung untersucht. Danach werden die Richtwerte der TA-Lärm auch in Zeiten erhöhter Empfindlichkeit nicht überschritten.

Unter Zugrundelegung der angegebenen Verkehrsmengen und -verteilung ist davon auszugehen, dass im Sinne der Nr. 7.4 der TA Lärm keine unzulässigen Verkehrslärmeinwirkungen durch die geplante Nutzung zu erwarten sind. In den Bereichen, in denen der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV überschritten wird, bewirkt der Mehrverkehr durch den Freizeit- und Ferienpark Fürstenuau keine relevante Erhöhung (Erhöhung < 3 dB(A)). An den Immissionspunkten, an denen zukünftig – unter Berücksichtigung des geplanten Ferienhaus- und Wochenendhausgebietes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung – eine Erhöhung um > 3 dB(A) durch den Mehrverkehr auf der Fensterbergstraße zu erwarten ist, werden die Immissionsgrenzwerte unterschritten.

Somit besteht kein Handlungsbedarf im Hinblick auf organisatorische oder lärmindernde Maßnahmen.

Andersartige Immissionen, die die Umgebung in erheblichem Umfang belasten könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

6.2 Schutzgut Tiere

Durch den Betrieb des 4x4 Geländeparcours kommt zur Zerschneidung von Funktionsbeziehungen, zu Störungen durch Schadstoffemissionen, Lärm, insbesondere durch Motorsport, Lichtemissionen und letztlich zu Störungen durch die Anwesenheit des Menschen als negativer Faktor bei störungsempfindlichen Arten.

Betroffen sind planungsrelevante Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Durch das Befahren der vorhandenen Wege und offenen Sandflächen kann eine Tötung einzelner Individuen relevanter Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden.

6.3 Schutzgut Pflanzen

Betriebsbedingt wird eine Entwicklung von Pflanzenbeständen auf den genutzten Wegen und Freiflächen unterbunden. Offene Sandflächen und vegetationsfreie, bzw. vegetationsarme, zeitweise überstaute Fahrspuren und Blänken weisen ähnlich hohe Lebensraumfunktionen für Amphibien und Insekten auf, wie z.Z. der militärischen Nutzung des Geländes.

Auf dem rd. 2000 m² großen, stark frequentierten Biwak-Platz wirkt die intensive Befahrung und Nutzung einer natürlichen Entwicklung entgegen. Flächen von bis zu 400 m² können versiegelt werden. Die betriebsbedingten Auswirkungen auf schutzwürdige Flächen wie Sandmagerrasen, Heiden und alten Waldbeständen sind von besonderer Bedeutung, da die Biotoptypen nicht nur Lebensräume für seltene Pflanzengesellschaften sondern auch wertvolle Lebensräume der unter Ziffer 6.2 genannten planungsrelevanten Tierarten darstellen. Diese Auswirkungen werden im Rahmen eines Monitorings weiterhin geprüft.

6.4 Schutzgut Boden

Betriebsbedingt wird eine Entwicklung von Böden auf den genutzten Wegen und Freiflächen unterbunden. Offene Sandflächen und vegetationsfreie, bzw. vegetationsarme, zeitweise überstaute Fahrspuren und Blänken weisen ähnlich hohe Lebensraumfunktionen für Amphibien und Insekten auf, wie z.Z. der militärischen Nutzung des Geländes. Durch Unfälle oder unsachgemäßem Umgang mit Fahrzeugen kann es zu Verschmutzungen des Bodens kommen.

6.5 Schutzgut Wasser

Betriebsbedingt kann es durch Fahrzeuge, d.h. unsachgemäßem Umgang und Unfällen zu Verschmutzungen des Bodens und somit Grundwassers kommen.

6.6 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Zunahme des Verkehrs wird sich die Schadstoffbelastung innerhalb des Plangebietes erhöhen.

6.7 Schutzgut Landschaft /Erholung

Die Erholungsfunktion der Landschaft wurde bislang durch militärischen Sperrbereich eingeschränkt. Zukünftig soll die Landschaft naturbezogener Erholung dienen. Dazu zählt Spazieren gehen, Wandern und Radfahren, die geplanten Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete auf „Naturgrundstücken“ sowie der Motorsport. Das Landschaftsbild wird im Konfliktfeld Motorsport betriebsbedingt durch Schadstoffemissionen, Verkehrslärm und ggf. Lichtemissionen beeinträchtigt.

6.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen und Ersatzmaßnahmen

7.1 Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen werden weniger durch bauliche Aktivitäten und Flächenverbrauch durch Versiegelung, sondern nur vorrangig durch die Nutzung hervorgerufen.

Nutzung

Ohne evtl. durchgeführte Großveranstaltungen wird derzeit von einem Besucheraufkommen von ca. 3.000 bis 4.000 Personen pro Monat, d.h. täglich durchschnittlich je nach Saison 50-200 Fahrer, einschließlich Gästen ausgegangen. Die Freizeitaktivitäten konzentrieren sich auf die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.. Die Anreise und Abreise von Besuchern sowie die allgemeine Nutzung des Naturraums durch Fahrzeugbewegungen ist von erheblicher Bedeutung für die im Gebiet vorkommenden störungsempfindlichen, planungsrelevanten, geschützten, besonders geschützten oder nach Roter Liste geführten Arten, die während der Fortpflanzung oder Überwinterung, Winterruhe, Aufzucht und Mauser gestört werden können.

Betroffen sind planungsrelevante Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten.

Bebauung

Auf dem rd. 2000 m² großen, stark frequentierten Biwak-Platz wirkt die intensive Befahrung und Nutzung einer natürlichen Entwicklung entgegen. Flächen von bis zu 400 m² können versiegelt werden.

7.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen sind im Plangebiet insbesondere für Wald und schutzwürdige Biotope gemäß § 30 BNatSchG zu ergreifen. Grundsätze des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen sind zu beachten. Vorrangig ist der Schutz besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten (planungsrelevante Arten) gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Des Weiteren sind Schutz und Vermeidungsmaßnahmen auf die Schutzgüter, Boden, Wasser, Klima und Luft, sowie Landschaft anzuwenden.

Biotopschutzmaßnahmen

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind gesetzlich geschützt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope im Plangebiet führen können, sind verboten.

- Trockene Sandheiden
- Sandmagerrasen
- Stillgewässer mit Verlandungsvegetation

Im Zuge der verpflichtenden Bauleitplanung sind gesetzlich geschützte Biotope weitestgehend von einer Umnutzung freizuhalten. Gleiches gilt sinngemäß auch für Waldflächen.

Nicht alle vorhandenen Waldwirtschaftswege wurden in den 4x4 Geländeparcours integriert. Ein Teil der Waldwege wurden für den Betrieb gesperrt und sind somit ausschließlich der forstlichen Bewirtschaftung vorbehalten. Dieses dient dem Schutz des Waldes und schafft zudem störungsfreie Grenzlinieneffekte innerhalb des Bestandes.

Schutzflächen (Biotope GBOS 3411-33, 34, 35, 39 und 40) und angrenzende Sukzessionsflächen wurden durch den Betreiber durch Barrieren abgesperrt, so dass ein Befahren der Flächen sicher verhindert werden kann. Die Erhaltung und Entwicklung der Flächen wird durch die Umsetzung eines überwachten Pflege- und Entwicklungskonzeptes gesichert.

Die Flächen waren aufgrund mangelnder Pflege (Vergrasung und Bewaldung) gefährdet. Sukzessionsbedingte Veränderungen konnten als Hauptgefährdungsfaktor eingestuft werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kamen in stabilen Populationen vor.

Zwischen Oktober 2011 und Februar 2012 wurden die Flächen mechanisch entbuscht. Hierbei wurden rd. 10% der Schlüsselhabitats von Reptilien (Winterquartier) z.B. Dornensträucher, Heidelbeere und Birke erhalten. Die Flächen wurden mit Schnitthöhen von > 10 cm und rd. 10 m Abstand zu Schlüsselhabitats geschleget. In der Regel sollte die Fortsetzung einer geeigneten etablierten Art der Pflege gegenüber der Einführung einer grundlegend neuen Pflegevariante bevorzugt werden. (Habitatkontinuität).

Als wiederkehrende Maßnahmen, wurde die Beweidung mit Schafen und zusätzlich mit einigen Ziegen im Hütebetrieb eingeführt, um Gehölzaufwuchs zu verdrängen und die tlw. vorkommende Heide zu verjüngen.

Die Flächen stellen sich heute als stabil dar.

In der Schutzfläche (Biotope GBOS 3411-40) wird ein befahren der ehemaligen Panzerübungsfläche zugelassen um offene Sandbereiche zu erhalten.

Artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen besonders geschützten Arten

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 (5) BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VSRL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung. Im konkreten Fall ist zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und in dessen Folge bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ggf. auch des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird eine artenschutzrechtliche Prüfung für die besonders geschützten Arten, nutzungs- und objektbezogen durchgeführt. Hierfür werden 2016 weitere Untersuchungen im Monitoring erforderlich. Untersucht werden Avifauna, Reptilien und Amphibien.

Die Erfassung der Brutvögel auf ca. 190 ha erfolgt in insgesamt 8 Begehungen, 6 Begehungen tags und 2 Begehungen nachts. Die Erfassung der Zaun/Waldeidechse, Kreuzotter im Untersuchungsgebiet (z.B. Sandmagerrasen, Heideflächen, Bahndämme u. Wegränder) erfolgt in insgesamt 5 Begehungen unter Zuhilfenahme KV's (künstliche Verstecke).

Die Erfassung von Amphibien erfolgt durch die Überprüfung der Landlebensräume wie Sandmagerrasen, Heideflächen u. Wegränder und der Laichhabitats in Fahrspuren und Ersatzlebensräumen auf das Vorkommen der Kreuzkröte und des Kleinen Wasserfrosches u. a. Amphibienarten. Hier erfolgen in insgesamt 5 Begehungen.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfunterlage erfolgt eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren, eine Ermittlung der Betroffenheit von europarechtlich geschützten Arten durch den Betrieb des 4x4 Geländeparcours, mögliche Beeinträchtigungen / Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen.

Vorrangig wird hier die Erhaltung der schon o.g. gesetzlich geschützten Biotop als Lebensraum planungsrelevanter Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten einzustufen sein. Des Weiteren sind Erhaltung von Laubbäumen, Höhlenbäumen, sowie die Unterhaltung und der Erhalt von Pioniergewässern bedeutungsvoll für den Artenschutz. Gewässer die im Zuge des Motorsports entstanden sind und zeitweise (Mai und August) als Laichgewässer der Kreuzkröte dienen, haben eine hohe Bedeutung. Bisherige Untersuchungen zeigen, dass sich die Kreuzkrötenpopulation innerhalb des Geländes seit Inbetriebnahme des 4x4 Geländeparcours erhöht und stabilisiert hat. Hier sind weiterhin ein Monitoring und eine ökologische Begleitung durchzuführen.

Das weitläufige Gelände des Biotop GB OS 3411-30, zeichnet sich durch ein Mosaik von Grasfluren, Sandmagerrasen, Heiden, Offenbodenbereichen und Gehölzgruppen aus und ist aus der ehemaligen Nutzung als Panzerübungsgelände hervorgegangen. Derzeit wird die Fläche als anspruchsvollste Strecke in den 4x4 Geländeparcours integriert. Für diese Fläche wird keine Pflege und Entwicklungskonzept vorgelegt.

Da das gesamte Gebiet eine kopfstärke Kreuzkrötenpopulation aufweist, wurden im Pflege und Entwicklungsplan Ersatzlebensräume im Abschnitt der bestehenden Sandgrube geplant und umgesetzt. Nach Ermessen des Verfassers war es nötig der Kreuzkrötenpopulation frühzeitig, d.h. vor weiteren Planungen geeignete Ersatzlebensräume im Abschnitt der Bodenabbauabschnitte, unter zukünftiger Einbindung der aktuell beantragten Fläche, bereitzustellen. Hier wurde der westliche Teil der Grube einschließlich der bereits bestehenden Maßnahmenfläche hergerichtet. Aus Sicht des Verfassers war dieser Abschnitt in den 4x4 Trail zu integrieren. Eine Nutzung wird jedoch auf den Zeitraum 15. September bis 15. Februar beschränkt bleiben. Ziel war es Offenbereiche zu erhalten. Das Offenhalten der Fläche erfolgt derzeit und zukünftig durch eigene Fahrzeuge und eigenes Personal des Betreibers der Anlage.

Da im Rahmen von Gutachten und Überwachungen wie 2010 von M. Starrach (mündlich) und Rötter 2011, bereits Kreuzkröten im genannten Maßnahmenswerpunkt nachgewiesen wurden, erschien die Anlage von Ersatzlebensräumen günstig.

Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt:

1. Abschieben von Oberboden mit Vegetationsdecke in einem rd. 20-30 m breiten Korridor entlang der nördlichen Abbauböschung.
2. Vertiefung der im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen angelegten Kleingewässer (SEA) um einen Grundwasseranschluss wieder herzustellen und abschnittsweise Räumung der Gewässer in einem zeitlichen Abstand von ca. fünf Jahren. (Pionierstadium)
3. Teilweise Beseitigung des Kiefernanfluges.
4. Offenhaltung des Lebensraums durch die Nutzung als 4x4 Trail im Zeitraum 15. September bis 15. Februar durch betriebseigene Fahrzeuge und Fahrer.
5. Verzicht auf Düngung im Landlebensraum.
6. Erhalt und Förderung von Kleinstrukturen (Böschungen, Stein-, Erdhaufen) als Tagesversteck und Überwinterungsquartier.
7. Förderung der Biotopverbundstrukturen entlang von befahrenen Trails, extensive Nutzung der Randstreifen (Saumbiotope), Ruderalflächen, Magerbiotopen und Gewässerneuanlagen.

Im Monitoring konnte ein teilweiser Erfolg dieser Maßnahmen nachgewiesen werden. Im Mai/Juni 2014 wurde hier ein Monitoring (3 Begehungen waren ausreichend) durchgeführt. Die Kreuzkröte hat zwischenzeitlich den durch Bewuchs gekennzeichneten westlichen Teil der alten Sandgrube über die angelegten Fahrwege besiedelt. Am 17.05.2014 konnten die ersten Kreuzkröten ermittelt werden. Am 25.05.2014 kam es in den geschützten Fahrwegspuren zum Abbläichen (ca. 50 Rufer). Am 07.06.2014 konnten große Mengen Kaulquappen beobachtet werden. Regelmäßige Niederschläge führten zu sehr guten Bedingungen. Hier können sich demnach Kreuzkröten völlig unbeeinträchtigt reproduzieren. Die Kreuzkröten waren 2014 noch nicht bis in die alten Biotope, ganz im Westen, vorgedrungen. Dieser Bereich stellt derzeit jedoch gute terrestrische Lebensräume dar.

Grundsätzlich können sowohl beim Forstbetrieb wie auch bei der geplanten Nutzung Tiere verletzt oder getötet werden. Das Risiko ist allerdings gering da Kreuzkröten mit Einbruch der Dämmerung zu rufen beginnen und überwiegend nachts zu den Laichgewässern wandern. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes gestattet ist, beträgt auf dem gesamten Gelände 30 km/h zudem ist die Benutzung von Fahrzeugen im Freizeitpark ausschließlich auf den entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wegen und Geländestrecken erlaubt und vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf im Wald nicht gefahren werden.

Für die Fledermausfauna ist es vordringlich, vorhandene Quartierstandorte (im 4x4 Geländeparcours bislang nur ein Quartier in Höhlenbaum nachgewiesen) und intensiv genutzte Jagdhabitats (im 4x4 Geländeparcours flächendeckend vorhanden) zu erhalten. Potenzielle Quartiere können ebenfalls erhalten werden. (Höhlenbäume). Sowohl im Sommer als auch im Winter nutzen Fledermäuse

Baumhöhlen und auch Hohlräume an bzw. in Gebäuden. Fledermäuse verfallen am Tag in eine Lethargie, aus der sie aufgrund von Störungen „erwachen“ können. Allerdings wird eine Aufwärmphase von z.T. deutlich mehr als einer halben Stunde benötigt, um aktiv zu sein. Verkehrslärm scheint nach bisheriger Recherche jedoch nur geringe Störungen in Ruhephasen auszulösen. Lärm kann Fledermäuse jedoch während der Jagd behindern. Die Benutzung von Fahrzeugen im Freizeitpark ist auf Zeiten nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang beschränkt.

Um für Licht meidende Fledermausarten keinen Verlust an Nahrungshabitaten zu erzeugen, ist gänzlich auf eine Beleuchtung bislang dunkler Bereiche zu verzichten. Kann in besonderen Fällen nicht auf eine Beleuchtung verzichtet werden, sind Beleuchtungsmittel einzusetzen, die nur eine geringe anlockende Wirkung auf Insekten ausüben (z.B. Natriumdampflampen oder LED mit entsprechender Wellenlänge). Die Leuchtkörper unverzichtbarer Lichtquellen und ihre Reflektoren sind so auszurichten, dass der Lichtkegel nur auf den Boden und nicht auf die Flugrouten, Quartiere und Jagdhabitats gerichtet ist.

Demnach liegt ein Verstoß gegen die Verbote im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Schutz der Schutzgüter

Boden, Wasser, Klima und Luft, sowie Landschaft

Wälder an den Grenzen der Nutzung sind zu erhalten um die Landschafts- und Erholungsfunktion über den Geltungsbereich hinaus zu sichern. Visuelle Störungen, Lärm-, Staub- und Licht- Immissionen sind so gering wie möglich zu halten. Unter Zugrundelegung der angegebenen Verkehrsmengen und -verteilung ist davon auszugehen, dass im Sinne der Nr. 7.4 der TA Lärm keine unzulässigen Verkehrslärmeinwirkungen durch die geplante Nutzung zu erwarten sind. In den Bereichen, in denen der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV überschritten wird, bewirkt der Mehrverkehr durch den Freizeit- und Ferienpark Fürstenau keine relevante Erhöhung (Erhöhung < 3 dB(A)). An den Immissionspunkten, an denen zukünftig – unter Berücksichtigung des geplanten Ferienhaus- und Wochenendhausgebietes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung – eine Erhöhung um > 3 dB(A) durch den Mehrverkehr auf der Fensterbergstraße zu erwarten ist, werden die Immissionsgrenzwerte unterschritten.

Somit besteht kein Handlungsbedarf im Hinblick auf organisatorische oder lärmindernde Maßnahmen.“

Andersartige Immissionen, die die Umgebung in erheblichem Umfang belasten könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

Die Nutzungsbedingungen für den Freizeitpark Fürstenau sowie der Umweltkodex auf unbefestigten Straßen, tragen insbesondere im 4x4 Gelände Parcours zur Minderung von Gefährdungen und Risiken für Boden, Wasser, Klima und Luft bei.

Hier zählt:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes gestattet ist, auf dem gesamten Gelände 30 km/h.

Einrichtungen und Hindernisse für Geländefahrzeuge (z.B. Brücke, Wippe, Winde, Cross-Axel, Waschbrett, Sandgrube, Loch) dürfen nur mit hierfür geeigneten Geländefahrzeugen befahren werden. Die Benutzung von Fahrzeugen im Freizeitpark ist ausschließlich auf den entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wegen und Geländestrecken erlaubt.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf im Wald nicht gefahren werden.

Die Benutzung von Fahrzeugen im Freizeitpark (ausgenommen Panzerfahrstrecke) ist nur erlaubt, wenn

- das Fahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen, versichert und verkehrssicher ist und, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Prüfplakette (TÜV-Plakette) verfügt,
- das Fahrzeug den Vorschriften der StVZO und der StVO entspricht und
- der Fahrer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Fahrerlaubnis ist.

7.3 Ausgleichsmaßnahmen

Biotopschutz- und Pflegemaßnahmen, Biotope aus zweiter Hand (Sekundärlebensräume)

Maßnahme A1

Biotopschutz- und Pflegemaßnahmen

Grundsätzlich ist die Befahrung von Flächen, z.B. der ehemaligen Panzerübungsstrecke und Wegen erwünscht um im Gebiet eine gewisse ökologische Kontinuität auf Flächen mit hohem Artenpotential zu erhalten.

Nur ein kleiner Bereich soll auch zukünftig eine speziell auf den Motorsportbetrieb ausgerichtete Baugebietsfunktion erhalten. Deshalb ist eine Festsetzung als „Sonstige Sondergebiete“ gemäß § 11 BauNVO erforderlich. Dieses Sondergebiet erhält die Zweckbestimmung „Biwakplatz“. Innerhalb des Sondergebietes sind Anlagen für die Versorgung sowie für die Unterhaltung und Durchführung des Motorsportbetriebes zulässig.

Bauliche Anlagen sind ausschließlich im Bereich dieses Biwakplatzes vorhanden. Die Versiegelungsgrenze wird auf dieser Fläche mit 0,2 festgelegt.

Hier können Flächenanteile bis zu 400 m² mit Einrichtungen wie, Sanitäreinrichtungen, Verpflegungseinrichtungen, Materiallager für den Betrieb der Anlage und, Technikgebäude überbaut werden.

Auf den rd. 2.000 m² wirkt die starke Frequentierung sowie das Vorhalten von Unterständen und eines Toilettenwagens der natürlichen Entwicklung der Fläche entgegen. Obwohl im Umfeld des Biwak-Platzes keine planungsrelevanten Arten ermittelt werden konnten, wirkt die Anwesenheit des Menschen negativ auf störungsempfindliche Arten ein. Hier kann demzufolge auf rd. 1.600 m² von einem Defizit von 1,0

WE/m² ausgegangen werden. Bis zu 400 m² könne überbaut werden, bzw. wurden im Rahmen der bestehenden BImSchV Genehmigung überbaut. Hier wird der Eingriffsflächenwert über den Biotoptyp „Kiefernwald armer trockener Sandböden“ Bestimmt (3,0 WE).

Eingriffsflächenwertermittlung:

Biotoptyp	Fläche	Wert	Beeinträchtigung	Eingriffsflächenwert
„Kiefernwald armer trockener Sandböden“ WKT	1600 m ²	3,0 WE	Nutzungsintensivierung auf Lichtungsflur durch starke Frequentierung und Störung durch Anwesenheit des Menschen Wertverlust 1,0 WE	- 1.600 WE
„Kiefernwald armer trockener Sandböden“ WKT	400 m ²	3,0 WE	Versiegelung (Totalverlust)	- 1.200 WE
			Eingriffsflächenwert gesamt	- 2.800 WE

Der Eingriffsflächenwert nach Kompensationsermittlung auf B-Planebene beträgt hier demnach 2.800 Werteinheiten (WE).

Um diese Eingriffe von insgesamt -2.800 WE funktional ausgleichen zu können wurden bereits im Vorfeld der Bauleitplanung Maßnahmen durchgeführt die seitens des Landkreises Osnabrück als Kompensation anerkannt wurden.

Schutzflächen (Biotope GBOS 3411-33, 34, 35, 39 und 40) und angrenzende Sukzessionsflächen wurden durch den Betreiber durch Barrieren abgesperrt, so dass ein Befahren der Flächen sicher verhindert werden kann. Die Erhaltung und Entwicklung der Flächen wird durch die Umsetzung eines überwachten Pflege- und Entwicklungskonzeptes gesichert.

Die Flächen waren aufgrund mangelnder Pflege (Vergrasung und Bewaldung) gefährdet. Sukzessionsbedingte Veränderungen konnten als Hauptgefährdungsfaktor eingestuft werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kamen in stabilen Populationen vor.

Zwischen Oktober 2011 und Februar 2012 wurden die Flächen mechanisch entbuscht. Hierbei wurden rd. 10% der Schlüsselhabitate von Reptilien (Winterquartier) z.B. Dornensträucher, Heidelbeere und Birke erhalten. Die Flächen wurden mit Schnitthöhen von >10 cm und rd. 10 m Abstand zu Schlüsselhabitaten geschlegelt. In der Regel sollte die Fortsetzung einer geeigneten etablierten Art der Pflege gegenüber der Einführung einer grundlegend neuen Pflegevariante bevorzugt werden. (Habitatkontinuität).

Als wiederkehrende Maßnahmen, wurde die Beweidung mit Heidschnucken und zusätzlich mit einigen Ziegen im Hütebetrieb eingeführt, um Gehölzaufwuchs zu verdrängen und die Heide zu verjüngen. Die Flächen stellen sich heute als stabil dar.

Auf den Biotopflächen GBOS 3411-33, 34, und 39 wurden durch Umsetzung der Maßnahmen bereits folgende aufgelistete Kompensationswerte erzeugt.

GBOS 3411-33, 34 und 39 14.366 m² kontinuierliche Pflege- und Entwicklung der kleinräumigen Sandmagerrasenstandorte mit Verbänden der Besenheide
 0,5 WE/ m² = + 7.183 WE

Wie bereits beschrieben standen in Benachbarung zu den geschützten Biotopen GB OS 3411- 34 und 35 Wildackerflächen an, die stillgelegt und in das Pflegekonzept integriert wurden. Aufgrund der durchlässigen Böden mit sehr geringer nutzbarer Feldkapazität, setzte hier eine schnelle standorttypische Entwicklung zum Sandmagerrasen bzw. zu artenreichen Gras-Staudenfluren ein. Ziel ist es, auch hier, gut entwickelte, nicht oder wenig verbuschte, von offenen Sandstellen durchsetzte Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln.

Auf 3.650 m² Sandackerflächen AS (Wildackerstandorte) Wertfaktor 1,0 WE sollen durch Stilllegung und kontinuierliche Pflege- und Entwicklung, Sandmagerrasenstandorte RSZ und artenreiche Gras-Staudenfluren RAG, Wertfaktor 2,5 WE entstehen.
 Die Aufwertung umfasst somit 1,5 WE/ m² = + 5.475 WE

Die Wertverluste durch starke Frequentierung und Störung durch Anwesenheit des Menschen, sowie Versiegelung von max. 400 m², können demnach funktional und rechnerisch ausgeglichen werden. Die erzielten Kompensationspunkte reduzieren sich demzufolge von 12.655 WE auf 9.855 WE.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Grundsätze des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen sind zu beachten. Vorrangig ist der Schutz besonders geschützter Tierarten (planungsrelevante Arten) gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.

Grundsätzlich ist es nach § 44 BNatSchG verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als unvermeidbare Beeinträchtigung wird nach derzeitigem Kenntnisstand eine möglich Tötung einzelner Amphibien (Kreuzkröte), Reptilien (Zauneidesche) und eine ggf. vorliegende Störung von

Brutvögeln (Ziegenmelker, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Baumpieper), durch den Fahrbetrieb eingestuft.

Eine Störung durch den Betrieb des Geländewagenparcours wird von den ausgewählten Vogelarten unterschiedlich stark wahrgenommen. Dazu wurde für dieses Monitoring nach Erfahrungswerten und Angaben weiterer Ornithologen der Versuch gemacht, einzelne Kategorien der Gefährdungseinschätzung zu vergeben.

Allgemein sind Untersuchungen über Störungen der Vogelwelt durch Geländewagen nicht bekannt. Die Störungen durch den laufenden Betrieb des Geländewagenparcours setzen sich aus Bewegung, Lärm, Licht/Spiegelung und Abgasen zusammen, vor der jeder einzelne Störungsfaktor als unterschiedlich stark empfunden wird. Entscheidend ist auch die Dauer (Stunden oder Tage), Intensität (langsames oder schnelles Vorbeifahren, Stärke des Lärms) und die Entfernung vom Brutrevier (wird artspezifisch ganz unterschiedlich wahrgenommen: „Fluchtdistanz“ der Arten deutlich verschieden). Auf eine Störung reagieren Vögel artspezifisch mit Toleranz oder Vermeidung. Vermeidung kann bedeuten, dass sich die Vögel weniger exponierte Brutplätze, jedoch oft suboptimale, in der Umgebung suchen oder aber auch aus dem Gebiet vollständig abwandern. Auch eine Toleranz, also das Verbleiben am ursprünglichen Brutplatz oder das Ausweichen in suboptimale Bereiche kann Auswirkungen haben, die sich z.B. in geringeren Bruterfolg (Nachkommenzahl) durch erhöhten Aufmerksamkeitseinsatz aufgrund der Störung niederschlagen.

Aufgrund vorliegender Monitoring Daten konnte bislang keine Veränderung der Bestände im Zusammenhang mit dem Betrieb des Geländewagenparcours sicher nachgewiesen werden.

Umfangreiche Untersuchungen zu Amphibien, Reptilien und Brutvögeln im Gebiet werden im Jahr 2016 erhoben. Erst nach Auswertung dieser Ergebnisse, d.h. unter Berücksichtigung eines etablierten Betriebs mit insgesamt höherer Fahrerichte, können mögliche Auswirkungen sicher festgestellt werden.

Sollten Auswirkungen erfasst bzw. prognostiziert werden sind umgehend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF Maßnahmen, erforderlich. Als CEF-Maßnahme werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt wird. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden.

Neben den bereits durchgeführten Maßnahmen (Ersatzbiotop Kreuzkröte) wird geprüft, ob weitere Maßnahmen zur Entwicklung und zum Schutz bedeutender Biotopstrukturen mit besonderer Lebensraumfunktion, Streckenanpassung auf Grund sensibler Lebens- bzw. Brutstätten, Regelungen des Betriebs, sowie befristete Streckensperrungen erforderlich sind

Der Raum bietet zudem weitere Möglichkeiten CEF-Maßnahmen für bestimmte Arten insbesondere Brutvögel umzusetzen. Hier kann die Umwandlung und Entwicklung von jungen Nadelforsten (Douglasie und Lärche) und die Anlage von Waldlichtungsfluren mit einer Entwicklungsplanung, die Sandmagerrasen und Heiden begünstigt, genannt werden.

Als Flächen stehen derzeit noch struktur- und artenarme, größere zusammenhängende Kiefernwaldkomplexe im Südwesten des Geltungsbereiches zur Verfügung.

Nach derzeitigen Beobachtungen können auch Maßnahmen für Amphibien in den rein forstwirtschaftlichen Wegen zielführend sein. Ähnlich wie in bereits durchgeführten Maßnahmen sollten Fahrspuren und Blänken durch wiederkehrendes Befahren in den Wintermonaten durch betriebseigenen Fahrzeuge und Personal einen günstigen Sukzessionsstatus aufrechterhalten.

Die Maßnahmen können jedoch erst nach dem Monitoring 2016 detailliert geplant werden.

8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild) konnte aufgrund der zahlreich vorliegenden Einzelgutachten zu bestimmten Fachthemen, während des Bearbeitungszeitraumes schon weitgehend explizit vorgenommen werden.

Exakte Aussagen zu Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. CEF Maßnahmen können erst aufgrund vorliegender Ergebnisse des Monitoring 2016 getroffen werden.

Aufgestellt:

Osnabrück, 26.04.2016

Ri/Sc-09170141-183

Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahren

Der Rat der Stadt Fürstenau hat der Begründung des Entwurfes am zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vombiseinschließlich öffentlich ausgelegen.

Aufgrund von Änderungen und Ergänzungen wurde die Entwurfsbegründung mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Datum vom und Bitte um Stellungnahme bis zu gemäß § 4a (3) BauGB an die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Örtlichkeit sowie die berührten Träger öffentlicher Belange versandt.

Aufgrund erneuter Änderungen und Ergänzungen hat die Entwurfsbegründung zusammen mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Die Entwurfsbegründung wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der nachfolgenden Einholung von Stellungnahmen geprüft und (ergänzt) vom Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am als Begründung der Satzung gebilligt.

Fürstenau, den

.....
Bürgermeister

.....
Stadtdirektor

(Siegel)

| IV. Anlagen

- keine